

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbrauchergesundheit (Ausbildungsakademiegesezt Verbrauchergesundheit – AAGV); Stellungnahme

**Datum:** 8. September 2005**Zahl:** -2V-BG-3979/7-2005

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	05 0 536 – 30204
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
[legvet@bmgf.gv.at](mailto:legvet@bmgf.gv.at)**

Zu den mit Schreiben vom 4. August 2005, GZ 74.100/0021-IV/B/8/2005 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbrauchergesundheit (Ausbildungsakademiegesezt Verbrauchergesundheit – AAGV) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten der EG-Verordnungen 882/2004 (über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz) und 854/2004 (über die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs) alle zuständigen Gebietskörperschaften dafür zu sorgen hätten, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte den in den Verordnungen definierten Berufsgruppen auch tatsächlich flächendeckend und in ausreichendem Maße vermittelt werden. Um diesen Herausforderungen wirkungsvoll begegnen zu können, biete sich eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den damit befasste Stellen auf allen Verwaltungsebenen (insbesondere der Länder und des Bundes), verbunden mit einer zumindest teilweisen inhaltlichen und organisatorischen Neugestaltung der betreffenden Aus- und Weiterbildungsinhalte und –veranstaltungen geradezu von selbst an. Es sollte dadurch zur Sicherung einer qualitativ hochstehend, einheitlichen und den aktuellen rechtlichen Anforderungen entsprechenden Ausbildung der amtlichen Kontrollorgane auf dem Gebiet der Verbrauchergesundheit, das heißt insbesondere in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelkontrolle, Veterinärwesen und Tierschutz unter optimaler Nutzung der gemeinsamen Ressourcen von Bund und Ländern beigetragen werden.

Es sollen damit einerseits ein bundesweit einheitlicher Qualitätsstandard sichergestellt werden und – zumindest auf Landesebene – spürbare Einsparungen erzielt werden.

Aus Landessicht muss dem gegenüber festgehalten werden, dass der vorgeschlagene Gesetzentwurf eher Doppelgleisigkeiten im Verhältnis zu bereits bestehenden bzw. demnächst in Geltung stehenden Rechtsnormen nach sich zieht. Die vorgesehene Regelung würde nämlich neben die Rahmenvorgabe über Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle in der EU-Verordnung 882/2004/EG – amtliche Futter- und Lebensmittelkontrolle, Anhang II Kapitel I treten und es sei auch angemerkt, dass § 29 LMSVG eine entsprechende Verordnungsermächtigung des BMGF enthält.

Den in den Erläuterungen angesprochenen Bemühen um eine „schlankere Struktur“ in der Ausbildung zur Umsetzung der entsprechenden EU-Vorschriften kann durchaus zugestimmt werden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die vorliegende Rechtsvorschrift diesem Anliegen angesichts der zahlreichen zu erwartenden Gremien Rechnung trägt, zumal etwa in den Erläuterungen zu § 15 („Aufgaben des Fachbeirates“) ausdrücklich zugestanden wird, dass „die hier aufgezählten Aufgaben ... zum Teil so umfangreich (sind), dass ihre Bewältigung in der Praxis wahrscheinlich nur durch Einrichtung von begleitenden Arbeitsgruppen, etwa in den Ministerien, erfolgen kann“. In den § 17 Abs. 4 und 20 Abs. 3 wird jeweils von „akkordierten Dreivorschlägen der Bundesländer“ gesprochen, wobei offen bleibt, wie solche Vorschläge zustande kommen sollen? Zu § 20 („Mitglieder der Fachgruppen“) wird in den Erläuterungen angemerkt, dass nach § 18 – je nach Bedarf – maximal elf Fachgruppen eingerichtet werden können. Derzeit seien acht Fachgruppen vorgesehen. Vier Mitglieder dieser Fachgruppen (oder 80 %) sollten von den Bundesländern im Wege eines Dreivorschlages nominiert werden, das fünfte Mitglied (bzw. 20 %) je Ressortzuständigkeit von BMGF bzw. BMLFUW. Aus Landessicht muss dazu festgehalten werden, dass abgesehen von der unklaren Regelung über das Zustandekommen dieser akkordierten Dreivorschläge, mit dieser Aufgabenübertragung für die einzelnen Mitglieder ein hoher zusätzlicher Aufwand verbunden ist. In der Anlage wurde versucht ein Organigramm der „virtuellen“ Ausbildungsakademie Verbrauchergesundheit zu erstellen, welches deutlich macht, mit welchen zusätzlichen Sitzungsaufwand die zu entsendenden Bundesländervertreter zu rechnen haben.

Die Kosten für den Mehraufwand gemäß § 6 Abs. 5 (anteilige Kosten für Lehrmittel, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen „variable Kosten“) werden in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf pro Bundesland mit einem Pauschalbetrag von € 1000 angegeben. Hiezu sei angemerkt, dass die Kosten für die

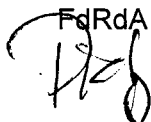
---

Aus- und Weiterbildung gegenüber den bisherigen Kosten für das Land (zB für die Ausbildung der Fleischuntersuchungsorgane) deutlich steigen werden, da die Schulungen aufgrund von EU-Vorgaben deutlich ausgeweitet wurden. Eine genaue Bezifferung des Mehraufwandes, den die Länder zu erwarten haben, ist jedoch aufgrund der derzeitigen Vorgaben im Gesetzentwurf noch nicht möglich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA  


# „VIRTUELLE“ AUSBILDUNGS-AKADEMIE VERBRAUCHERGESUNDHEIT

